

## **Grundordnung der Hochschule Furtwangen Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit vom 1. Februar 2019**

Aufgrund von § 8 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99, im Folgenden: LHG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, hat der Senat der Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit - in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 LHG und Artikel 6 Absatz 1 Satz 2 HRWeitEG die nachfolgende Grundordnung beschlossen. Der Hochschulrat hat in seiner Sitzung am 12. November 2018 zu der Grundordnung Stellung genommen und sein Einvernehmen zu § 8 erteilt. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat mit Schreiben vom 18. Januar 2019 Az. 7323.1-505/11/2 dieser Grundordnung zugestimmt.

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Name der Hochschule
- § 3 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten
- § 4 Mitglieder, Angehörige und Mitgliedergruppen der Hochschule
- § 5 Ehrensatorinnen, Ehrensatoren, Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger
- § 6 Organe der Hochschule
- § 7 Leitung der Hochschule
- § 8 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder
- § 9 Senat
- § 10 Hochschulrat
- § 11 Fakultäten und Dekanat
- § 12 Abwahl von Dekanatsmitgliedern
- § 13 Fakultätsrat
- § 14 Wissenschaftliche Einrichtungen
- § 15 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission
- § 16 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung
- § 17 Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung
- § 18 Berufungsverfahren
- § 19 Semesterbeginn
- § 20 Übergangsregelungen, Inkrafttreten

## § 1 Rechtsstellung

Die Hochschule Furtwangen ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung des Landes Baden-Württemberg.

## § 2 Name der Hochschule

Die Hochschule führt die Bezeichnung Hochschule Furtwangen – Informatik, Technik, Wirtschaft, Medien, Gesundheit.

## § 3 Satzungsrecht, Verfahrensangelegenheiten

- (1) Die Hochschule regelt ihre Angelegenheiten, soweit die Grundordnung und Gesetze keine gegenteiligen Bestimmungen enthalten, durch sonstige Satzungen und Ordnungen.
- (2) Die Durchführung der Wahlen regelt die Wahlordnung.
- (3) Die Änderung der Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats.
- (4) Die Gremien beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gremiums aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums an dessen Stelle. Das betroffene Gremium ist über die Entscheidung unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Im Übrigen regelt die Verfahrensordnung der Hochschule, die als Satzung erlassen wird, die Verfahrensangelegenheiten des Senats und der Fakultätsräte. Der Senat und die Fakultätsräte sollen sich jeweils eine Geschäftsordnung geben, welche die Verfahrensordnung ergänzt.

## § 4 Mitglieder, Angehörige und Mitgliedergruppen der Hochschule

- (1) Die Mitgliedschaft an der Hochschule bestimmt sich nach § 9 Absatz 1 LHG. Die Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe des LHG an den Aufgaben der Hochschule und an der Selbstverwaltung mitzuwirken. Die in § 9 Absatz 1 Satz 2 LHG genannten Mitglieder der Hochschule besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- (2) Für die Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Gremien bilden die Mitglieder der Hochschule die folgenden Gruppen gemäß § 10 Absatz 1 LHG:
  1. die Hochschullehrerinnen und -lehrer,
  2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 52 LHG,
  3. die sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
  4. die Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) LHG.

- (3) Wer an der Hochschule tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger der Hochschule; dazu zählen insbesondere das nebenberuflich an der Hochschule tätige wissenschaftliche und sonstige Personal, von der Hochschule eingeladene Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, die weder Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren noch Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG (Studierende) sind, sowie Personen ohne Arbeitsvertrag, die von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Hochschule im Rahmen eines Promotionsverfahrens als Doktorandin oder Doktorand betreut werden und mit der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer eine von der Hochschule Furtwangen erfasste Promotionsvereinbarung gemäß § 38 Absätze 5 und 6 LHG abgeschlossen haben. Angehörige sind des Weiteren Studierende im Kontaktstudium an der HFU-Akademie sowie Studierende, die eine Externenprüfung an der Hochschule ablegen wollen und an einem entsprechenden Vorbereitungslehrgang teilnehmen. Hochschulangehörige dürfen die Einrichtungen der Hochschule nutzen. Sie haben kein Wahlrecht; die in § 9 Absatz 4 Satz 4 LHG genannten Personen besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Angehörige der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken.
- (4) Beurlaubte Studierende, soweit die Dauer der Beurlaubung sechs Monate übersteigt, sind weder wahlberechtigt noch wählbar und dürfen kein Amt in der Selbstverwaltung ausüben. Studierende, die ein verpflichtendes Praxissemester ableisten, sind Mitglieder der Hochschule und als solche wahlberechtigt und wählbar und dürfen ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben.

## § 5 Ehrensenatorinnen, Ehrensenatoren, Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger

- (1) Die Hochschule kann die Würde einer Ehrensenatorin oder eines Ehrensenators oder einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers solchen Persönlichkeiten verleihen, die sich um die Hochschule in besonderem Maße verdient gemacht oder deren Leistung in besonderem Maße beeinflusst haben.
- (2) Der Senat beschließt über die Verleihung auf Vorschlag des Rektorats.

## § 6 Organe der Hochschule

Zentrale Organe der Hochschule sind gemäß § 15 Absatz 1 LHG:

1. das Rektorat,
2. der Senat,
3. der Hochschulrat.

## § 7 Leitung der Hochschule

Die Hochschule wird durch das kollegiale Rektorat geleitet. Dem Rektorat gehören an:

1. die Rektorin oder der Rektor als Leitung des Rektorats,

2. drei nebenamtliche Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

## **§ 8 Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder**

- (1) Hauptamtliche Rektoratsmitglieder sind die Rektorin oder der Rektor sowie die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Das Wahlverfahren regelt § 18 Absatz 1 bis 4 LHG. Der Findungskommission zur Vorbereitung der Wahl nach § 18 Absatz 1 LHG gehören einschließlich der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats zwei Mitglieder des Hochschulrats und zwei Mitglieder des Senats, die nicht dem Rektorat angehören, sowie beratend eine Vertreterin oder ein Vertreter des Wissenschaftsministeriums an. Die Findungskommission zieht die Gleichstellungsbeauftragte beratend hinzu.
- (3) Für den Fall der Stimmgleichheit bei der Wahl gemäß § 18 Absatz 3 Satz 5 LHG im dritten Wahlgang ist das Wahlverfahren zu beenden und die Stelle erneut auszuschreiben.
- (4) Das Amt eines hauptamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 5 LHG oder des § 18 a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.
- (5) Das Wahlverfahren für nebenamtliche Rektoratsmitglieder richtet sich nach § 18 Absatz 6 LHG. Das Amt eines nebenamtlichen Rektoratsmitglieds kann nach Maßgabe des § 18 Absatz 6 Satz 5 LHG oder des § 18 a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

## **§ 9 Senat**

- (1) Der Senat ist das zentrale Organ der akademischen Selbstverwaltung. Kraft Amtes gehören dem Senat mit Stimmrecht an:
  1. die Rektorin oder der Rektor
  2. drei Prorektorinnen oder Prorektoren
  3. die Kanzlerin oder der Kanzler
  4. die Gleichstellungsbeauftragte.

(2) Neben den Mitgliedern des Senats kraft Amtes gehören dem Senat aufgrund von Wahlen an:

1. einundzwanzig Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, davon stellen die Fakultäten jeweils wie folgt:

Fakultät Digitale Medien	2
Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft	3
Fakultät Industrial Technologies	3
Fakultät Informatik	2
Fakultät Mechanical and Medical Engineering	3
Fakultät Medical and Life Sciences	2
Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen	2
Fakultät Wirtschaft	2
Fakultät Wirtschaftsinformatik	2

2. vier Akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,

3. vier sonstige Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,

4. sechs Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a) LHG.

Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die Amtszeit der anderen Wahlmitglieder des Senates beträgt vier Jahre.

(3) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 LHG kann jedes Mitglied des Senats an das Rektorat schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung des Senats mündliche Anfragen über einzelne Angelegenheiten richten, die in der Regel innerhalb von zwei Wochen zu beantworten sind.

## § 10 Hochschulrat

(1) Dem Hochschulrat gehören elf Mitglieder an, davon sechs externe Mitglieder nach § 20 Absatz 3 Satz 2 LHG. Als externe Mitglieder gelten auch Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule. Angehörige der Hochschule können ebenfalls zu externen Hochschulratsmitgliedern bestellt werden.

- (2) Die persönliche Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats beträgt drei Jahre; ein Hochschulratsmitglied kann nicht länger als neun Jahre dem Hochschulrat angehören.
- (3) Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird gemäß § 20 Absatz 4 LHG eine Findungskommission gebildet.  
Diese setzt sich zusammen aus:
  1. drei Senatsmitgliedern, die nicht dem Rektorat angehören,
  2. Vertreterinnen oder Vertretern des Wissenschaftsministeriums, die in der Summe drei Stimmen führen,
  3. einem amtierenden Hochschulratsmitglied mit beratender Stimme.

Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt beratend teil.

## § 11 Fakultäten und Dekanat

- (1) Die Fakultät ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule.

Die Hochschule gliedert sich in folgende Fakultäten:

Fakultät Digitale Medien  
Fakultät Gesundheit, Sicherheit, Gesellschaft  
Fakultät Industrial Technologies  
Fakultät Informatik  
Fakultät Mechanical and Medical Engineering  
Fakultät Medical and Life Sciences  
Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen  
Fakultät Wirtschaft  
Fakultät Wirtschaftsinformatik.

Die Zuordnung der Studiengänge zu Fakultäten erfolgt durch Satzung der Hochschule.

- (2) Gemäß § 23 Absatz 1 LHG leitet das Dekanat die Fakultät. Dem Dekanat gehören an
1. die Dekanin oder der Dekan,
  2. die Prodekanin oder der Prodekan als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans,
  3. bei Fakultäten, die sich über mehrere Standorte der Hochschule erstrecken, eine weitere Prodekanin oder ein weiterer Prodekan,
  4. eine Studiendekanin oder ein Studiendekan, die oder der in dieser Funktion die Bezeichnung „Prodekanin“ oder „Prodekan“ führt.

## § 12 Abwahl von Dekanatsmitgliedern

Das Amt der Dekanin oder des Dekans kann nach Maßgabe des § 24 Absatz 3 Satz 8 LHG oder des § 24 a LHG durch Abwahl vorzeitig beendet werden.

## § 13 Fakultätsrat

- (1) Neben der Dekanin oder dem Dekan als Mitglied kraft Amtes nach § 25 Absatz 2 Nummer 1 a LHG gehören dem Fakultätsrat aller Fakultäten nach § 25 Absatz 3 LHG alle hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät ohne Wahl sowie aufgrund von Wahlen an:
1. vier Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, wobei je zwei Mitglieder der Gruppe der Akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter angehören,
  2. sechs Studierende.
- (2) Die Amtszeit der nichtstudentischen Wahlmitglieder beträgt vier Jahre, die der Studierenden ein Jahr.
- (3) Die Zusammensetzung der Fachschaft ist in der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der HFU geregelt.
- (4) Die Anzahl der Studienkommissionen und deren jeweilige Zuständigkeit für die Studiengänge bestimmt der Fakultätsrat.

## § 14 Wissenschaftliche Einrichtungen

Die Hochschule bildet folgende zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, die dem Rektorat zugeordnet sind:

1. das Institut für Angewandte Forschung
2. das Innovations- und Forschungs-Centrum der Hochschule Furtwangen am Standort Tuttlingen
3. das kooperative Promotionskolleg
4. die HFU Akademie
5. HFU International



6. das Informations- und Medienzentrum.

#### **§ 15 Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission**

- (1) Der Senat wählt nach § 4 Absatz 2 LHG in der Regel aus dem Kreis des an der Hochschule hauptberuflich tätigen weiblichen wissenschaftlichen Personals eine Gleichstellungsbeauftragte und drei Stellvertreterinnen. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre. Die Gleichstellungsbeauftragte wird im Verhinderungsfall von einer ihrer Stellvertreterinnen vertreten.
- (2) Der Senat richtet eine Gleichstellungskommission als beratenden Ausschuss des Senats nach § 19 Absatz 1 Satz 5 LHG ein.

#### **§ 16 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung**

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung und eine Stellvertretung. Die oder der Beauftragte berät Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen studienrelevanten Fragen. Das Rektorat kann die Beauftragte oder den Beauftragten um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten.

#### **§ 17 Ansprechpartnerin und Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung**

Der Senat bestellt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Ansprechpartnerin und einen Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Die Ansprechpartnerin und der Ansprechpartner beraten Mitglieder und Angehörige der Hochschule bei Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung. Das Rektorat kann die Ansprechpartnerin und den Ansprechpartner um Stellungnahmen mit Bezug zu ihren oder seinen Aufgaben bitten. Der Senat trifft Regelungen zum weiteren Verfahren durch Satzung.

#### **§ 18 Berufungsverfahren**

Der Berufungsvorschlag einer Berufungskommission bedarf der Zustimmung des jeweiligen Fakultätsrats. Nach Aufstellung eines Berufungsvorschlags durch die Berufungskommission erhalten die Senatsmitglieder Informationen über diesen Berufungsvorschlag. Beantragt mindestens ein Senatsmitglied die Befassung in einer Senatssitzung, wird dem Senat Gelegenheit zur Erörterung und Stellungnahme gegeben. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 48 LHG.

#### **§ 19 Semesterbeginn**

Das Wintersemester beginnt jeweils am 1. September eines Jahres, das Sommersemester am 1. März eines Jahres.

**§ 20 Übergangsregelungen, Inkrafttreten**

- (1) Bis zum 30. September 2019 gelten für die Zusammensetzung von Senat und Fakultätsrat §§ 9 und 12 der Grundordnung in ihrer vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung.
- (2) Diese Grundordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Hochschule Furtwangen vom 1. Februar 2015 außer Kraft.

Furtwangen, den 23. Januar 2019

gez. Professor Dr. Rolf Schofer  
Rektor